

Finanzsatzung des Kirchenkreises Wittgenstein (Stand 29.11.18)

Inhaltsübersicht

- § 1 Kirchensteuerverteilung
- § 2 Aufbringung der Kosten des Pfarrdienstes
- § 3 Zuweisung an den Kirchenkreis
- § 4 Zuweisung an die Kirchengemeinden
- § 5 Rücklagen
- § 6 Gemeinsame Finanzplanung
- § 7 Finanzausschuss
- § 8 Informationspflicht der Kirchengemeinden
- § 9 Einspruchsrecht der Kirchengemeinden
- § 10 Durchführung der Verwaltungsaufgaben
- § 11 Inkrafttreten

Die Durchführung des innersynodalen Finanzausgleichs wird auf der Grundlage von § 5 Finanzausgleichsgesetz (FAG) wie folgt geregelt:

§ 1

Kirchensteuerverteilung

- (1) Die dem Kirchenkreis nach § 2 Absatz 2 Ziffer 2 Buchstabe d) FAG zugewiesenen Kirchensteuern werden in der Finanzausgleichskasse zusammengefasst und gesondert ausgewiesen.
- (2) Die Kreissynode kann über die Rücklagenbildung nach § 5 hinaus aus den Mitteln der Finanzausgleichskasse nach Absatz 1 Rücklagenzuführungen beschließen.
- (3) Die Kreissynode kann für mehrere Jahre im Voraus durch Beschluss die Summe der zu verteilenden Kirchensteuern festlegen. Übersteigt das durch den übersynodalen Finanzausgleich zugewiesene Kirchensteueraufkommen die nach Satz 1 festgelegte Summe, wird der übersteigende Betrag Rücklagen zugeführt; liegt es darunter, wird sie aus der gemeinsamen Ausgleichsrücklage bis zur Höhe der nach Satz 1 festgelegten Summe aufgestockt.
- (4) Die Kreissynode verteilt nach Vorwegabzug der Pfarrbesoldungsmittel (§ 2) und weiteren Vorwegabzügen nach Absatz 5 die in der Finanzausgleichskasse verbleibenden Mittel (Verteilsumme) nach Maßgabe dieser Satzung.
- (5) Aus der Finanzausgleichskasse werden folgende weitere Vorwegabzüge geleistet:
 - a) Finanzausweisung an das Diakonische Werk Wittgenstein
 - b) Umlage des gemeinsamen Kreiskirchenamtes Siegen/Wittgenstein
 - c) Umlage in Höhe von 70% des Trägeranteils zur Finanzierung der Kita-Arbeit gem. dem Kinderbildungsgesetz NRW.

Der anerkannte Bedarf für die Zuweisungen nach Satz 1 wird durch die Kreissynode im Rahmen des Beschlusses über den Haushaltsplan festgelegt.

§ 2

Aufbringung der Kosten des Pfarrdienstes

Der Kirchenkreis erhält zur Aufbringung der nach § 8 Finanzausgleichsgesetz für die Pfarrstellen zu zahlenden Pfarrstellenpauschalen eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs. Auf den Bedarf anzurechnen sind die Erträge der Kirchengemeinden aus ihrem Pfarrvermögen jeweils in Höhe von 75 %. Sie sind an den Kirchenkreis abzuführen

§ 3

Zuweisung an den Kirchenkreis

Aus der Verteilsumme nach § 1 Absatz 4 erhält der Kirchenkreis für seine Aufgaben eine Zuweisung in Höhe von 30 %.

§ 4

Zuweisung an die Kirchengemeinden

Aus der Verteilsumme nach § 1 Absatz 4 erhalten die Kirchengemeinden für ihre Aufgaben eine Zuweisung in Höhe von 70 %. Die Zuweisungen erfolgen nach Maßgabe der festgestellten Gemeindegliederzahl.

§ 5

Rücklagen

(1) Für alle Kirchengemeinden und den Kirchenkreis wird beim Kirchenkreis eine gemeinsame Betriebsmittelrücklage gebildet.

(2) Der Kirchenkreis bildet eine gemeinsame Ausgleichsrücklage.

(3) Daneben werden folgende weitere Rücklagen beim Kirchenkreis gebildet:

- a) der Gebäudesicherungsfonds,
- b) die Stabilisierungsrücklagen Kirchenkreis und Kirchengemeinden,
- c) der Härtefonds.

Weitere Rücklagen können gebildet werden.

(4) Die Inanspruchnahme der Rücklagen bedarf eines Beschlusses des Kreissynodalvorstandes. Bei der Inanspruchnahme der Betriebsmittelrücklage reicht eine Anzeige an die für die Kassenaufsicht zuständige Stelle.

(5) Der Gebäudesicherungsfonds dient der solidarischen Finanzierung von kirchlichen Gebäuden im Kirchenkreis. Die Kreissynode beschließt Richtlinien für die Inanspruchnahme des Gebäudesicherungsfonds.

(6) Auf Antrag der Kirchengemeinden entscheidet der Kreissynodalvorstand nach Anhörung des Finanzausschusses über eine Zuwendung aus dem Härtefonds. Die Kreissynode kann Richtlinien für die Inanspruchnahme des Härtefonds beschließen.

§ 6

Gemeinsame Finanzplanung

(1) Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung im Kirchenkreis kann der Kreissynodalvorstand

a) Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden festlegen und Pauschalvorgaben für einzelne Haushaltsansätze beschließen;

b) einen Investitionsplan für Baumaßnahmen und größere Instandsetzungen in den Kirchengemeinden aufstellen;

c) den Kirchengemeinden Richtlinien für die Errichtung und Bewertung von Personalstellen geben;

d) Richtlinien für Kooperationen zwischen einzelnen Kirchengemeinden und Kirchengemeinden in Regionen für bestimmte Aufgabenbereiche aufstellen.

(2) Der Kreissynodalvorstand ist für die Pfarrstellenplanung im Kirchenkreis verantwortlich. Er nimmt gegenüber der Kirchenleitung Stellung zu geplanten Errichtungen und Aufhebungen von Pfarrstellen sowie pfarramtlichen Verbindungen von Kirchengemeinden.

§ 7

Finanzausschuss

(1) Die Kreissynode bildet einen Finanzausschuss, der aus bis zu 8 Mitgliedern besteht. Sie müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben oder ordiniert sein.

(2) Der Finanzausschuss wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Der Finanzausschuss hat die Aufgabe, die nach dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes vorzubereiten. Er hat ferner die Kreissynode, den Kreissynodalvorstand und die Presbyterien bei langfristigen Planungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zu beraten. Ihm können durch Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes weitere Aufgaben übertragen werden.

(4) Der Finanzausschuss wird von seiner Vorsitzenden oder seinem Vorsitzenden einberufen, wenn die Aufgaben es erfordern oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand es beantragen. Für die Sitzungen des Finanzausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Sitzungen des Kreissynodalvorstandes sinngemäß.

Die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Kreissynodalvorstandes Wittgenstein finden sinngemäß auch für die Arbeit des Finanzausschusses Anwendung.

§ 8

Informationspflicht der Kirchengemeinden

Die Kirchengemeinden haben dem Kreissynodalvorstand und dem Finanzausschuss auf deren Bitte die notwendigen Informationen zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9

Einspruchsrecht der Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden können gegen eine nach den Bestimmungen dieser Satzung getroffene Entscheidung des Kreissynodalvorstandes Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang der

Entscheidung beim der Superintendentin oder dem Superintendenten schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Kreissynodalvorstand hat innerhalb von zwei Monaten zunächst eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und sodann über den Einspruch zu entscheiden. Finanzausschuss und Kreissynodalvorstand haben bei ihren Beratungen über den Einspruch die betroffene Kirchengemeinde zu hören.

(2) Gegen die erneute Entscheidung des Kreissynodalvorstandes ist Beschwerde an die Kreissynode zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, und die Kreissynode entscheidet endgültig.

§ 10

Durchführung der Verwaltungsaufgaben

Die Verwaltungsaufgaben die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben, werden durch das Gemeinsame Kreiskirchenamt Siegen-Wittgenstein wahrgenommen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch das Landeskirchenamt zum 01.02.2019 in Kraft.